

21. Hat der Spruch der Geschworenen auch die konkreten Thatfachen zu umfassen? Haben die Geschworenen die Befugnis zur Prüfung der die Schuldfrage bedingenden rechtlichen Gesichtspunkte?  
 St.R.D. S. 293.

I. Straffenat. Ur. v. 22. November 1880 g. Sch. Rep. 2869/80.

I. Schwurgericht Freiburg.

Aus den Gründen:

„Die Revision macht geltend, daß angefochtene Urteil, wodurch die Angeklagte wegen fahrlässigen Meineides bestraft wurde, beruhe auf einer Verletzung einer Rechtsnorm bei Anwendung des Gesetzes. Es erscheint jedoch auf der Grundlage des Spruches der Geschworenen dem Gesetze entsprechend.

Wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2 S. 136, 137), hat der Spruch der Geschworenen außer den zur Unterscheidung der Identität der That erforderlichen Umständen nur die gesetzlichen Merkmale der That, nicht die konkreten Thatfachen, zu umfassen; es ist den Geschworenen die Subsumtion der konkreten Thatfachen unter die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale überlassen; sie haben die Frage der Schuld zu beantworten und damit auch die Befugnis zur Prüfung der die Beantwortung der Schuldfrage bedingenden rechtlichen Gesichtspunkte. Es war daher nicht geboten, daß die Frage an die Geschworenen und der durch die Beantwortung derselben erteilte Spruch der Geschworenen sich auch darüber verbreite, ob der inhaltlich des Spruches der Geschworenen von der Angeklagten aus Fahrlässigkeit falsch geschworene zugeschworene Eid von dem Amtsgericht oder dem Appellationsgericht formuliert wurde, und ist das Revisionsgericht nicht in der Lage, zu prüfen, ob der Inhalt des geleisteten Eides dem Urteil des Appellationsfenats entsprach, ob die von der Revision geltend gemachte Abweichung

des Inhalts des abgenommenen Eides von dem nach dem Urteil des Appellationsfenats zu leistenden zugeschobenen Eide als eine rechtlich erhebliche zu betrachten ist und von der Angeklagten bei Leistung des Eides als rechtlich erheblich betrachtet werden konnte.“